

Abwasserbeseitigung der Gemeinde Götting 2024 – 2026

1. Ortsrecht

Grundsätzlich ist anzumerken, dass für eine Neufestsetzung der Gebühren keine Satzungsgrundlage vorhanden ist. Sowohl die Abwassersatzung als auch die Beitrags- und Gebührensatzung haben gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 KAG haben seit 2020 ihre Gültigkeit verloren. Da die Gebührensätze sehr stark angehoben werden müssen, ist das Risiko eines Widerspruchs relativ groß. Jeder Widerspruch würde dann zum Erfolg führen. Wenn sich alle einig sind, kann es anders zu beurteilen sein.

2. Gebührennachkalkulation

Die Betriebsabrechnung erfordert eine Periodenabgrenzung. Aufgrund deutlicher Schwankungen (Nachzahlungen im Folgejahr) haben wir für die Jahre 2019 bis 2022 Periodenabgrenzungen ermittelt und in die Nachkalkulation eingepflegt.

Als weitere Maßnahme haben wir die beabsichtigte Entschlammung der Klärteiche Anfang 2024 (20.000 €) in der Weise berücksichtigt, dass wir kalkulatorisch diese Erkenntnis bereits für die Jahre 2020 bis 2023 über erhöhte Zuführungen zur Rückstellung berücksichtigt haben. Nicht vorhersehbar war die starke Verteuerung des Stromverbrauches in 2021 und 2022. Die Betreuung durch das Bückener Klärwerkspersonal hat ebenfalls zu einer Erhöhung der Betriebskosten geführt. Zusammengefasst haben sich gegenüber den Planansätze der vorherigen Gebührenkalkulation folgende Mehrkosten für die Jahre 2021 bis 2023 ergeben:

Zusammenfassung	€	
Unterhaltungskosten	6.991	
Stromkosten	10.848	
Verwaltungskosten	1.047	
Rückst. Entschlammung	3.330	
Abschreibungen	505	
Zinsen	54	
	22.775	
dgl. je m ³	3,16	

Es haben sich Mehrkosten von 22.775 € gegenüber den Planansätzen ergeben. Die Gebühr war damit um 3,16 €/m³ zu niedrig. Da die Mehrkosten nicht vorhersehbar waren und es sich nicht um gewollte Unterdeckungen handelt, können die Unterdeckungen bis Ende 2027 nachgeholt werden.

3. Gebührenvorkalkulation 2024 bis 2026

Wir unterstellen, dass die Betriebs- und Unterhaltungskosten auf dem vorgefundenen Niveau auch für 2024 bis 2026 anzunehmen sind. Die Zuführung zur Entschlammungsrückstellung haben wir auf 2.000 € zurückgenommen, da dies für eine weitere Entschlammung in 10 bis 12 Jahren ausreichen müsste; es ist genug Zeit, um später ggf. nachzusteuern.

Die Abschreibungen werden weiterhin von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten berechnet. Eine Vorsorge für die spätere Erneuerung ist zurzeit nicht denkbar. Danach verändert sich die Zusatzgebühr – bei unveränderter Grundgebühr – wie folgt:

Zusammenfassung		€
Unterhaltungskosten		3,26
Entschlammungskosten	2,84	
Zuführung Rückstellung	0,00	
Entnahme Rückstellung	-2,81	0,02
Verwaltungskosten (Geschäftsausgaben)		0,27
Abschreibungen	0,06	
Zinsen	-0,03	0,03
Deckungsbeitrag Grundgebühren		-0,06
Zwischensumme		3,52
Gebührenaussgleich (Veränderung)		2,71
		6,23
Zusatzgebühr bisher		4,26
Zusatzgebühr neu		10,49

Wir haben von der Unterdeckung 2021 bis 2023 (24.821 €) zwei Drittel in die aktuelle Kalkulation (16.547 €) übernommen. Es besteht ein Wahlrecht, diese Unterdeckung nachzuholen. Ohne Nachholung wäre eine kostendeckende Gebühr von 8,14 €/m³ zu beschließen.

Wesentliche Kostenerhöhungen resultieren aus den höheren Betriebs- und Unterhaltungskosten. Soweit wir hier zu hohe Ansätze angenommen haben und sich aktuell eine deutliche Ermäßigung abzeichnet, korrigieren wir unsere Ansätze gern. Hierzu würden wir dann die Ansätze im Haushaltsplan übernehmen.